

HINWEISE ZUM BETREUNGSVERFAHREN

Was ist im Rechtssinne ein Betreuer?

Seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 01.01.1992 ist an die Stelle der Vormundschaft und Pflegschaft das Amt des Betreuers getreten. Ein solcher wird vom Betreuungsgericht bestellt, wenn und soweit ein Bürger (der Betroffene) infolge einer erheblichen Beeinträchtigung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann. Mit dem etwas missverständlichen Ausdruck "Betreuer" ist ein gesetzlicher Vertreter des Betroffenen gemeint: Innerhalb der ihm zugewiesenen Aufgabenkreise trifft der Betreuer die Entscheidungen, zu denen der Betroffene selbst nicht in der Lage ist. Tatsächliche Dienste wie Pflege, Therapie oder Beaufsichtigung des Betroffenen fallen nicht in den Bereich des gerichtlich bestellten Betreuers. Allerdings kann es seine Aufgabe sein, solche Dienste zu organisieren (z.B. Beauftragung ambulanter Hilfen, Einweisung in ein Krankenhaus, Abschluss eines Heimvertrages, Bestellung eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters) und für die Finanzierung Sorge zu tragen (aus dem Vermögen des Betroffenen oder durch Beantragung von Sozialhilfe). Natürlich ist nicht ausgeschlossen, dass der Betreuer im landläufigen Sinn des Wortes auch Betreuer im juristischen Sinn wird. Es liegt im Gegenteil häufig nahe, etwa pflegende Angehörige auch mit der gesetzlichen Vertretung zu betrauen. Hiervon ausgeschlossen sind lediglich die Angestellten einer Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht ist, da der Gesetzgeber insoweit eine Interessenkollision befürchtet.

Wie wird die Bestellung eines Betreuers beantragt?

Meistens regen Angehörige oder Bekannte beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers an. Aber auch Sozialarbeiter, Ärzte, Notare, Behörden und Heime geben nicht selten entsprechende Hinweise an das Betreuungsgericht, ein Formular dazu kann vom Gericht angefordert werden. Dieses wird jeder seriösen Information von Amts wegen nachgehen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betroffene wohnt.

Ein betroffener Mensch selbst kann einen Antrag auf Betreuerbestellung stellen.

Das Amtsgericht Jena befindet sich im Justizzentrum, Rathenastr. 13, 07745 Jena, Tel. 3070.

In ähnlicher Weise stehen die Betreuungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung (in Jena befindet sich diese im Fachdienst Soziales, Lutherplatz 3, 07743 Jena, 3. Etage, Zi. 304, 312, 313 und 336 -Tel. 49 46 45 - 48 oder 494605).

Wie verfährt das Betreuungsgericht?

Das Betreuungsgericht beauftragt die Betreuungsbehörde, eine Sachverhaltsermittlung durchzuführen und einen Sozialbericht zu erstellen. Zumeist wird gleichzeitig ein Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen angefordert, der den Betroffenen zu untersuchen und ein Gutachten zu erstellen hat. Der Betroffene wird schriftlich von der Einleitung des Verfahrens unterrichtet, soweit dies nicht offensichtlich sinnlos ist. Kann der Betroffene im Rahmen des Verfahrens gegenüber dem Betreuungsgericht seinen Willen nicht ausreichend mitteilen, so muss ihm für dieses Verfahren ein Beistand beigeordnet werden. Dieser Beistand wird "Verfahrenspfleger" genannt. Sein Amt darf nicht verwechselt werden mit dem des Betreuers, dessen Bestellung erst am Ende des Verfahrens steht. Die Arbeit des Verfahrenspflegers wird mit Beendigung des Betreuungsverfahrens (sobald der Betreuer bestellt ist und Rechtsmittel nicht eingelegt werden) gegenstandslos.

Vor seiner Entscheidung muss sich der Betreuungsrichter im Rahmen einer persönlichen Anhörung einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschaffen. Dem Vorschlag des Betroffenen zur Person des Betreuers ist zu entsprechen, soweit nicht gewichtige Gründe entgegenstehen. Ansonsten haben die Angehörigen und Freunde des Betroffenen Vorrang, wenn nicht die Möglichkeit einer Interessenkollision andere Lösungen gebietet.

Abschließend wird die vom Betreuungsrichter als Betreuer ausgewählte Person um Zustimmung gebeten, sofern diese nicht bereits (etwa auf dem Antrag) vorliegt.

Gegen die durch Beschluss des Betreuungsgerichts ausgesprochene Bestellung des Betreuers können der Betroffene, seine nächsten Angehörigen, die Betreuungsbehörde sowie der Verfallenspfleger Rechtsmittel einlegen.

Was kann im Eilfall getan werden?

Ist die Einrichtung einer Betreuung von ungewöhnlicher Dringlichkeit, so kann das Betreuungsgericht im Eilverfahren einen vorläufigen Betreuer bestellen. Auch in diesem Fall sollte eine schriftliche Anregung erfolgen, aus der zusätzlich die eilbedürftigen Tatsachen hervorgehen. Außerdem muss in diesem Fall ein ärztliches Attest vorliegen, in dem neben der Diagnose genau beschrieben ist, inwieweit seelische oder geistige Beeinträchtigungen die Fähigkeit des Betroffenen ausschließen, selbst für sich zu entscheiden. Solche Eilanregungen werden zumeist aus Kliniken an das Betreuungsgericht herangetragen.

Ergibt sich aus dem Zustand eines uneinsichtigen Kranken (beispielsweise bei akuter Psychose) eine erhebliche Gefahr, kann die Gemeindeverwaltung z.B. über den Sozialpsychiatrischen Dienst eine Zwangseinweisung vornehmen (eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt ist sinnvoll).

Welche Beratungsmöglichkeiten bestehen?

Auf Beratungsmöglichkeiten bei den Betreuungsbehörden wurde bereits oben hingewiesen.

Darüber hinaus gibt es in Jena den Betreuungsverein „grenzenlos“ e.V., der gerichtliche Betreuungen übernimmt, ehrenamtliche Betreuer wirbt und berät sowie für Bürger in jeder Notsituation Beratung und Hilfe anbietet.

Anschrift: Rathausgasse 4, 2. Etage, Tel. 6392637, geöffnet außer Montags und Freitags.